

Pflegezentrum für Seniorinnen

Kosten der Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflegegäste mit Einstufung in einen Pflegegrad:

Pflegegrad 2 (105,67 €):

pflegebedingte Kosten: 64,77 € / Tag

Die pflegebedingten Kosten werden auf Antrag von der Pflegekasse übernommen (Antrag auf Kurzzeitpflege muss gestellt werden).

Die Pflegekassen übernehmen in der Regel die pflegebedingten Kosten **bis zu 1.774,00 €** und **bis zu 56 Tagen** pro Kalenderjahr. Im Pflegegrad 2 reicht der Anteil der Pflegekassen für ca. 27 Tage (1.774,00 € : 64,77 € = 27,39 Tage). Die Mehrkosten über 1.774,00 € müssen von den Kurzzeitpflegegästen selbst übernommen werden.

Unterkunft und Verpflegung:	24,90 € / Tag
Investitionskosten:	16,00 € / Tag
Eigenanteile des Kurzzeitpflegegastes	40,90 € / Tag

Pflegegrad 3 (121,85)

pflegebedingte Kosten: 80,95 € / Tag

Die pflegebedingten Kosten werden auf Antrag von der Pflegekasse übernommen.

Die Pflegekassen übernehmen in der Regel die pflegebedingten Kosten **bis zu 1.774,00 €** und **bis zu 56 Tagen** pro Kalenderjahr. Im Pflegegrad 3 reicht der Anteil der Pflegekassen aber nur für ca. 21 Tage (1.774,00 € : 80,95 € = 21,91 Tage). Die Mehrkosten über 1.774,00 € müssen von den Kurzzeitpflegegästen selbst übernommen werden.

Unterkunft und Verpflegung:	24,90 € / Tag
Investitionskosten:	16,00 € / Tag
Eigenanteile des Kurzzeitpflegegastes	40,90 € / Tag

Pflegegrad 4 (138,71):

pflegebedingte Kosten: 97,81 € / Tag

Die pflegebedingten Kosten werden auf Antrag von der Pflegekasse übernommen.

Die Pflegekassen übernehmen in der Regel die pflegebedingten Kosten **bis zu 1.774,00 €** und **bis zu 56 Tagen** pro Kalenderjahr. Im Pflegegrad 4 reicht der Anteil der Pflegekassen aber nur für ca. 18 Tage (1.774,00 € : 97,81 € = 18,14 Tage). Die Mehrkosten über 1.774,00 € müssen von den Kurzzeitpflegegästen selbst übernommen werden.

Unterkunft und Verpflegung:	24,90 € / Tag
Investitionskosten:	16,00 € / Tag
Eigenanteile des Kurzzeitpflegegastes	40,90 € / Tag

Pflegegrad 5 (146,27 €):

pflegebedingte Kosten: 105,37 € / Tag

Die pflegebedingten Kosten werden auf Antrag von der Pflegekasse übernommen.

Die Pflegekassen übernehmen in der Regel die pflegebedingten Kosten **bis zu 1.774,00 €** und **bis zu 56 Tagen** pro Kalenderjahr. Im Pflegegrad 5 reicht der Anteil der Pflegekassen aber nur für ca. 16 Tage ($1.774,00 \text{ €} : 105,37 \text{ €} = 16,84 \text{ Tage}$). Die Mehrkosten über 1.774,00 € müssen von den Kurzzeitpflegegästen selbst übernommen werden.

Unterkunft und Verpflegung:	24,90 € / Tag
Investitionskosten:	16,00 € / Tag
Eigenanteile des Kurzzeitpflegegastes	40,90 € / Tag

Verhinderungspflege:

Der Betrag, den die Pflegekasse für die Kurzzeitpflege übernimmt, kann auf **insgesamt 3.386,00 €** im Kalenderjahr erhöht werden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen für eine Verhinderungspflege nach § 39 Absatz 1 Satz 3 SGB XI vorliegen.

Pflegegrad 1 bis 5:

Der Entlastungsbetrag von 125,00 € kann für die Kurzzeitpflege verwendet werden.

Kurzzeitpflegegäste ohne Pflegegrad:

Kosten je nach Pflegeaufwand. Die Kurzzeitpflegegäste werden durch das Pflegepersonal entsprechend des zeitlichen Aufwandes der Pflegebedürftigkeit eingestuft.

Pflegegrad 1: 91,42 € / Tag

Pflegegrad 2: 105,67 € / Tag

Pflegegrad 3: 121,85 € / Tag

Pflegegrad 4: 138,71 € / Tag

Pflegegrad 5: 146,27 € / Tag

Die Pflegekassen übernehmen keine Kosten.

Stand: 01.01.2022